

Paper-ID: VGI_191040



Interpellation, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung

Viktor Silberer

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (9), S. 311–318

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Silberer_VGI_191040,  
  Title = {Interpellation, betreffend die F{"o}rderung der Vermarkung der  
    Grundst{"u}cke anl{"a"}{\ss}lich der Neuvermessung},  
  Author = {Silberer, Viktor},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {311--318},  
  Number = {9},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



etc. zur Gänze für beide Realitätenteile eingefordert und auf exekutivem Wege eingetrieben wird, da eine steuerämtliche Teilung der Zahlungsaufträge bei nur einer vorhandenen Konskriptionsnummer ungesetzlich ist. Aus dem einst friedlichen Käufer und Verkäufer sind bei den fortwährenden Kalamitäten und Aufregungen sehr feindliche Nachbarn geworden.

Vor der Regulierung der an dem Fünfhauser-, Lerchenfelder-, Hernalser- und Währinger-Gürtel gelegenen Gemeindebezirke der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anlässlich der Vollendung der Gürtel-(Stadtbahn-)Linie war im gleichen Sinne wie bei der bereits erwähnten sächsischen Bauordnung durch magistratische und ministerielle Bestimmungen Vorsorge getroffen worden, daß alle Fragmente der Baustelle, die durch die durchgehende Katastral-(Bezirks-)Gemeindegrenze entstanden, vor der Bauführung in eine einheitliche Grundbucheinlage einer Katastral-(Bezirks-)Gemeinde übertragen sein mußten. Die k. k. Evidenzhaltung leitete bei jedem einzelnen Falle eine entsprechende Gemeindegrenzänderung ein, ohne eine weitere Entscheidung der autonomen Behörden abwarten zu müssen*). Sämtliche derartigen minimalen Gemeindegrenzänderungen wurden sodann einmal im Jahre**) nach der Winterarbeitsperiode kumulativ unter Anschluß von Grenzstreifen dem k. k. Finanzministerium vorgelegt.

Aus diesen Ausführungen geht also hervor, daß der Grundsteuer-Kataster auch als Unterlage für die Maßnahmen der Baupolizei dienen soll und kann. Möge dieser Beitrag die maßgebenden Stellen im Interesse der Sicherheit des Grundeigentumes anregen, die Bestimmung der Einheitlichkeit der Baustelle vom grundbücherlichen und privatrechtlichen Standpunkte **in den Entwurf der — neuen Bauordnung für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien — aufzunehmen** und solche Maßnahmen zu treffen, daß das Verhältnis der zur Abteilung auf Baustellen beteiligten Behörden so geregelt werde, daß die Ausführungen der einen Amtsstelle nicht dem Vorgehen der anderen Amtsstelle sich entgegenstellen.

Interpellation, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung.

In der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1910 wurde folgende Interpellation des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung eingebracht:

«Der Abgeordnete Viktor Silberer und Genossen brachten in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1904 einen Antrag, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung und Erlassung von Vorschriften über die Ausführung der letzteren, ein,

*) Fin.-Land.-Dir.-Erlaß vom 27. Mai 1896, Z. 27.820.

**) Termin 10. Jänner jeden Jahres.

begründeten den Antrag eingehend und schlossen diesen mit folgenden Ausführungen:

«Unsere Vorfahren legten mit Recht viel Wert auf eine sorgfältige Vermarkung, wovon die erhalten gebliebenen Grenzsteine beredte Zeugenschaft geben. Nicht selten findet man ja noch solche, mit Wappen und Jahreszahlen versehene, aus dem XV. und XVI. Jahrhundert stammende Wahrzeichen vor.

Allgemeine Vermarkungen fanden auch noch im XVII. und XVIII. Jahrhundert, namentlich gelegentlich der sogenannten Hutweidenverteilung unter Kaiserin Maria Theresia und anlässlich der Josefinischen Vermessung um das Jahr 1787 statt.

Dem Vermarkungswesen wurde sehr große Aufmerksamkeit zugewendet, wie auch aus den alten Dorfverfassungen und den vorhandenen Schriften über die «Taidinge» hervorgeht.

Dieser von unseren Vorfahren überlieferte geregelte Zustand hielt bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts an. Mit der Steigerung des Realitätenverkehrs, infolge der durch die Fortschritte in der Industrie eingetretenen vielseitigen Verwendung des Grund und Bodens und infolge anderer großer Umwälzungen der Neuzeit ist diese alte, vollkommen bewährte Einrichtung untergegangen.

Gegenwärtig findet weder die Vermarkung der Grundstücke noch die vormalige periodische allgemeine Flurbegehung statt, welche letztere eben den Zweck hatte, durch sofortige Wiederherstellung unkenntlich gewordener Besitzgrenzen Grenzstreitigkeiten vorzubeugen.

Zur Vermeidung der Grenzstreitigkeiten gibt es jedoch kein besseres Mittel als die gründliche Vermarkung, welche leider dermal allenthalben abgeht, was Anlaß bietet zu den größten Feindseligkeiten, Prozessen und bedeutenden Geldverlusten.

Tausende Grundstücke sind vorhanden, wo Grenzmarken zum Teile oder gänzlich fehlen, so daß dieserwegen das ganze Jahr hindurch gestritten wird; ja es bestehen Gemeinden, wo außer der notdürftig vermarkten Gemeindegrenze im ganzen Gemeindegebiete keine Grenzmarke zu finden ist.

Solche Zustände sind selbstverständlich von höchst verderblichen Folgen begleitet, und ist es daher Pflicht der maßgebenden Faktoren, zur Beseitigung dieser sehr bedauerlichen Erscheinungen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es müssen gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, wodurch der ganze Komplex des Vermarkungswesens in geeigneter Weise geregelt und dem Grundbesitzer ausreichende Gelegenheit gegeben wird, auf einfache und billige Weise in seine Besitzverhältnisse Ordnung zu bringen und sich diesergestalt vor Nachteil zu bewahren.

In der Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung dieser Angelegenheit für die bäuerlichen Grundbesitzer wurde im hohen niederösterreichischen Landtage hierüber am 5. Mai 1899 verhandelt und haben, hiedurch angeregt, auch mehrere andere Landtage zu dieser Angelegenheit Stellung genommen, wogegen diese ungemein wichtige Sache im hohen Abgeordnetenhaus durch den vom Abgeordneten Silberer und Genossen am 30. Oktober 1907 eingebrachten Entwurf zu einem Vermarkungsgesetze anhängig gemacht wurde.

Über die ganz besondere Wichtigkeit der Vermarkung kann demnach kein Zweifel obwalten. Um derselben aber zum Durchbruche zu verhelfen, muß sie von den maßgebenden Faktoren auch gefördert werden, denn bei den bisherigen Neuvermessungen hat die Erfahrung gezeigt, daß trotz Aufforderung die Vermarkung in der erwünschten Weise nicht erfolgt, zumeist aus dem Grunde, weil in der Regel Grenzsteine nicht vorrätig sind, anderseits infolgedessen dem einzelnen Grundbesitzer unverhältnismäßige Kosten bei Vornahme der Vermarkung erwachsen.

In Bayern ist diesem Uebelstande dadurch wirksam abgeholfen worden, daß auf Grund des Artikels 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ein eigener Vermarkungsfonds von 60.000 Mark gegründet wurde.

Es würde sich daher sehr zweckmäßig erweisen, wenn der hohe Landtag die der Neuvermessung vorangehende Vermarkung durch ähnliche Maßnahmen fördern und zu diesem Zwecke bis auf weiteres jährlich einen Betrag von 5000 K zur Verfügung stellen möchte.

Ferner ist es dringend notwendig, daß der Beitrag des Staates, des Landes und der Gemeinde zu den Kosten der Neuvermessungen sowie der Vorgang hierbei, die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung und anderes gesetzlich geregelt wird.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

«1. Zur Förderung der Vermarkung anlässlich vorzunehmender Neuvermessungen wird dem Landesausschusse bis auf weiteres jährlich ein Betrag von 5000 K mit dem Auftrage zur Verfügung gestellt, wegen Verwendung dieses Betrages sich mit dem k. k. Finanzministerium ins Einvernehmen zu setzen.

2. Das k. k. Finanzministerium wird ersucht, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem der Beitrag zu den Kosten der Neuvermessung, dann der Vorgang, die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung der Neuvermessung usw. gesetzlich geregelt wird.»

In der Sitzung des hohen Landtages vom 16. November 1904 wurden diese Anträge angenommen.

Die k. k. Vermessungsbeamten Niederösterreichs haben in ihrer Vereinsversammlung vom 14. November 1903 über Antrag nachstehenden Beschluß einstimmig gefaßt:

«Die Vermarkung der Landesgrenzen, der Gemeindegrenzen und der Eigentums grenzen der Grundstücke überhaupt ist einerseits für den unbestreitbaren Besitz der Grundeigentümer, anderseits für die Vermessung und Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters von solcher Tragweite, daß es Pflicht des Vereines ist, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, um so mehr, als bereits vor 54 Jahren 296 Vermessungsbeamte sich veranlaßt fanden, in der Denkschrift an das hohe k. k. Finanzministerium vom 10. Februar 1849, Z. 3620/387, diesbezüglich zu bemerken:

„Eine besonders wichtige, ja sogar die wichtigste Grundlage der gesamten Vermessungsarbeiten bildet die Vermarkung der Besitzgrenzen, und obwohl die-

selbe in mehreren hochortigen Instruktionen streng angeordnet wurde, so mangelt doch bis nun noch immer der gewissenhafte Vollzug derselben.

Um daher in Hinkunft die Elaborate, welche ohnedies einen hohen Grad der Vollendung erreicht haben, in jeder Beziehung richtig herzustellen, jeden Zeitverlust zu vermeiden und eine grundhaltige Beruhigung zu verschaffen, wären die Gemeinden in jener eingangs erwähnten Instruktion über die Wichtigkeit der Vermarkung und über die Art und Weise ihrer Ausführung deutlicher und eindringlicher zu belehren und für den richtigen Vollzug jede Gemeinde verantwortlich zu machen, welches gleicherweise auch für jeden Zeitverlust, der durch Mangel an Indikatoren, Material etc. entsteht, stattzufinden hätte.“

In Fachkreisen werden diese Ausführungen als auch für die Gegenwart ganz zutreffend bezeichnet, weil es bei der erwähnten Vorstellung der 296 Vermessungsbeamten blieb, die Vermarkung immer mehr und mehr in Verfall geriet, anstatt daß in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten wäre.

Die große Bedeutung der vermarkten Grundstücke für den Grundbesitzer, für eine geordnete Rechtspflege, betreffend den Realbesitz, für den Kataster, das Grundbuch und andere Einrichtungen steht außer Zweifel und es bedarf daher nicht erst weitwendiger Darlegungen, um den Beweis zu erbringen, daß der Grundbesitz erst dann gesichert erscheint, wenn die Umfangsgrenze genau vermarktet ist. »

Auf dem Bürgermeistertage zu Horn am 20. Oktober 1902 wurde dem Herrn Landesausschusse Dr. Scheicher eine von 13 Bürgermeistern unterfertigte Eingabe überreicht, in der unter anderem folgendes enthalten ist:

«Seit Jahrzehnten wurde der Vermarkung der Grundstücke, dem wichtigsten Schutzmittel gegen die ewigen Grenzstreitigkeiten, gegen Ersitzung, Besitzstörungs- und Eigentumsprozesse, nicht die geringste Aufmerksamkeit zugewendet, und so weiß bei dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen eine große Anzahl Grundbesitzer sich gegenwärtig keinen Rat zu schaffen, wie ein geordneter Zustand wieder herzustellen sei.

Zur Herstellung der Ordnung sind jedoch weitgehende Maßnahmen erforderlich und wird zu diesem Zwecke der Staat, das Land und die Gemeinde an der Vermarkung der Gemeindegrenzen werktätigen Anteil nehmen müssen.

In dieser Hinsicht kann das bayrische Vermarkungsgesetz vom 30. Juni 1900 zum Vorbilde dienen.

Nach Artikel 26 dieses Gesetzes wird aus Staatszuschüssen ein Vermarkungsfonds geschaffen, aus welchem Fonds die erforderliche Anzahl Grenzsteine beizustellen ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, einen Vorrat an Grenzsteinen bereitzuhalten und sind diese Grenzsteine entweder unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreise an die beteiligten Grundeigentümer abzugeben.

Bei der bekannten Fürsorge des hohen niederösterreichischen Landtages für den Bauernstand wird die Bitte gestellt, ähnliche Vorkehrungen treffen zu wollen und in Anbetracht der äußerst ungünstigen Vermögensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung die zu Vermarkungen erforderlichen Grenzsteine bei Neuvermessungen an die Grundbesitzer unentgeltlich abzugeben. »

Diesem Ansuchen wurde mit dem Beschlusse vom 16. November 1904, wodurch jährlich 5000 K zur Förderung der Vermarkung anlässlich der Neuvermessung zur Verfügung gestellt sind, Rechnung getragen. Es kommt nur mehr darauf an, daß seitens des Landesausschusses und des k. k. Finanzministeriums, beziehungsweise der k. k. Finanzlandesdirektion in zweckentsprechender und zielbewußter Weise vorgegangen wird, damit die Vermarkung tadellos zur Ausführung gelange.

In dem eingangs zitierten Antrage vom 14. Oktober 1904 ist konstatiert, daß bei den bisher ausgeführten Neuvermessungen trotz Aufforderung die Vermarkung in der erwünschten Weise nicht erfolgt sei, wofür die gelegentlich der Neuvermessung der Stadtgemeinde Horn im Jahre 1902 und 1903 bewirkte Vermarkung der Besitzgrenzen als bester Beweis dienen mag.

Um die Vermarkung zu fördern, schaffte die Gemeinde über 1000 Grenzsteine an und gab dieselben an die Grundbesitzer um den Gesteinpreis, das ist das Stück um 1 K, ab. Dieser gewiß mäßige Preis veranlaßte jedoch eine weit geringere Anzahl Grundbesitzer, als vorausgesetzt wurde, ihre Grundstücke mit diesen «behauenen» Grenzsteinen zu vermarken.

Nach dieser Erfahrung ergingen sowohl seitens des Gemeindeamtes als auch der Bezirkshauptmannschaft wiederholt Aufforderungen, die Grundstücke zu vermarken, einerlei, ob mit «behauenen» oder «unbehauenen» Grenzsteinen.

Aber auch diese Aufforderungen hatten nicht den erwarteten Erfolg; sei es, weil die Anrainer sich nicht einigen konnten, ob behauene oder unbehauene Grenzsteine zu verwenden sind, sei es, weil die Grenznachbarn über die Transportkosten der Grenzsteine bis an Ort und Stelle, Auslagen für die Steinsetzung und über sonstiges nicht einig wurden. Andererseits sind Grenzsteine wohl gesetzt worden, jedoch nicht an der richtigen Stelle, wie im Amtsblatte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn konstatiert wird. Ferner wurden Grenzsteine bis zur Stelle geschafft, aber nicht gesetzt. Weiters ist von den gesetzten Grenzsteinen bereits eine ziemliche Anzahl ausgeackert worden, weil dieselben nicht tief genug in den Erdboden versenkt, durch Bruch- oder Feldsteine gehörig verkeilt und mit Erdrich festgestampft wurden.

Wie aus dieser Darstellung zu entnehmen ist, wurde die Vermarkung nicht derart ausgeführt, daß sie zweckentsprechend wäre und befriedigen könnte.

Was nun die Verwendung von ungeeignetem Material (Bruchsteine etc.) als Grenzsteine anbelangt, so wird diesem Übelstande durch die unentgeltliche Beistellung behauener Grenzsteine seitens des Landes gesteuert werden.

Um nun aber auch das Setzen der Grenzsteine tadellos zu bewerkstelligen, muß mit der bisherigen Gepflogenheit, diese außerordentlich wichtige Sache den Anrainern zu überlassen, gänzlich gebrochen werden. So wie in anderen Ländern, sind zu diesem Zwecke eigene «Grenzsteinsetzer» zu verwenden, welche unter Anleitung der Vermessungsbeamten die Zubringung der Grenzsteine an Ort und Stelle von den Lagerplätzen, das Ausheben des Erdreiches und das Setzen der Grenzsteine zu besorgen haben. Diese Grenzsteinsetzer sind wie die anderen Handlanger von der Gemeinde beizustellen.

Der Vorgang bei dieser Grenzfeststellung ist im allgemeinen folgender: Die Grenzbegehungskommission, bestehend aus dem Vermessungsbeamten, den Vertretern der Gemeinde und den ordnungsmäßig gegen Empfangsbestätigung vorgeladenen Anrainern, begibt sich von Grundstück zu Grundstück, wobei die Besitzgrenze zur Gänze begangen und durch Pflöcke der Standort der zu errichtenden Grenzmarken bestimmt wird. Es empfiehlt sich, die Pflöcke bei den vorgefundenen und bleibenden Grenzmarken zum Unterschiede von den Pflöcken der zu setzenden Grenzsteine mit gewöhnlichem Zimmermannblei fortlaufend, dagegen letztere mit Farbstift auch fortlaufend zu numerieren, wodurch den Grenzsteinsetzern beim Aufsuchen etc. Erleichterung und Sicherheit geboten wird. In einem Feldbuche sind unter Angabe der betreffenden Pflöcknummern für die Grenzsteinsetzer etwa erforderliche besondere Weisungen vorzumerken.

Die Grenzsteine sind mittels Wagen zuzuführen, und zwar soweit es möglich ist, an verschiedenen Stellen (Wegekrenzungen etc.) derart abzulagern, daß die Setzer die Grenzsteine ohne größeren Zeitverlust zur betreffenden Stelle zubringen können. In dieser Weise wird ein Ried nach dem anderen begangen und vermarktet.

Was nun die Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrenze anbelangt, welche in der Regel der Vermarkung der Besitzgrenzen voranzugehen hat, wird im großen ganzen der eben beschriebene Vorgang beobachtet werden müssen. Ausführliches enthält hierüber auch die «Semmeringer Zeitung» vom 2. April 1903, Seite 1 und 2, und die «Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1903, Seite 128 bis 130. Sinngemäßes ist auch im Artikel «Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrundstücke» der «Semmeringer Zeitung» vom 2. Februar und 2. März 1904 veröffentlicht.

Durch die gründliche Vermarkung und Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 16. November 1904, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, woselbst die Kosten der Neuvermessung, dann der Vorgang, die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung (Neunummerierung) usw. gesetzlich geregelt wurde, entsteht der so sehr ersehnte Rechtskataster.

Eine überaus treffende Bemerkung wegen der der Neuvermessung unbedingt vorauszuschickenden Vermarkung der Besitzgrenzen enthält die «Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen» vom 1. Oktober 1905, Seite 300, welche lautet: Bekanntlich würde die allergenaueste, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und mit möglichster Berücksichtigung praktischer Erfahrungen vollführte Landes- und Grundstückvermessung nur einen vorübergehenden Wert haben, wäre derselben eine vollständige und sichere Vermarkung nicht vorausgegangen und würde diese Vermarkung nicht fortwährend in gutem Stande, das heißt in Übereinstimmung mit dem wahren, echten und redlichen Besitze erhalten. Man darf wohl sagen, die Vermarkung ist das Um und Auf, die erste und bleibende Grundlage jeder Mappe. Und doch gibt es verhältnismäßig wenig Grundstücke, die vollkommen entsprechend vermarktet sind.

Soll die Vermarkung dort, wo sie gänzlich mangelt, und das ist in außerordentlich vielen Gemeinden der Fall, Eingang finden und da, wo sie mangelhaft ist, ergänzt werden, so müssen die berufenen Faktoren eingreifen und die Ver-

markung in der umfangreichsten Weise fördern, weil gerade der einzelne in Angelegenheiten der Vermarkung gegenüber dem Anrainer meist hilflos ist und hauptsächlich gegenseitiges Mißtrauen das Gelingen der Vermarkung vereitelt.

In jüngster Zeit, und zwar in den Jahren 1906 bis 1908, wurde das 1230 Hektar umfassende Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg unter Anwendung des oben angedeuteten Vorganges neu vermessen.

Aus dem Granitsteinbruche am Glasberge des Leopold Blauensteiner bei Tautendorf des Gerichtsbezirkes Gföhl, in einer Entfernung von 100 Kilometern, wurden die Grenzsteine bezogen, und zwar 4000 Stück zur Vermarkung der Besitzgrenzen, das Stück zu 1 K 5 h Bahnhof Klosterneuburg geliefert und ferner zirka 300 Stück größere, mit eingemeiselten Buchstaben zur Markierung der Gemeindegrenze mit 3 K das Stück.

Die rechtzeitige Lieferung an die Gemeinde war vertragsmäßig sichergestellt und wurde die Vermarkung auf oben geschilderte Art unter Anleitung des Vermessungsbeamten durch Steinsetzer riedweise bewirkt.

Dadurch, daß seitens der k. k. Vermessungsorgane zugleich ein Nivellement des sehr ausgedehnten Ortsriedes bewerkstelligt und mit ungefähr 300 Stück Marken (Bolzen) stabilisiert wurde, ist ein Werk geschaffen worden, das einen dauernden Wert besitzt. Allerdings wäre es zweckmäßig, den Ortsried im Maßstabe 1:500 darzustellen, was noch nachzutragen käme.

Aus vorstehenden Ausführungen erhellt nun:

1. Daß der Neuvermessung stets die Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrenze sowie auch die Vermarkung der Besitzgrenzen voranzugehen hat, und

2. daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Grenzsteine in Massen zu beschaffen und unter Leitung eines Vermessungsbeamten durch geschulte Arbeiter an den angegebenen Stellen einzusetzen sind.

Um nun die erwähnte Vermarkung zu fördern, hat, wie bereits mitgeteilt, der niederösterreichische Landtag einen zur Anschaffung von Grenzsteinen jährlich zu verwendenden Betrag von 5000 K bewilligt.

Nachdem die Neuvermessungen unter der Oberaufsicht des k. k. Finanzministeriums von der k. k. Finanzlandesdirektion geleitet werden und diese Oberbehörden bestimmen, welche Gemeinden der Neuvermessung zugeführt werden, ist es klar, daß wegen der zweckentsprechenden Verwendung des zur Anschaffung der Grenzsteine bewilligten Geldbetrages der Landesausschuß mit den bezeichneten Oberbehörden das Einvernehmen zu pflegen hat.

Dieses Einvernehmen will, wie aus der bisher nicht beantworteten Interpellation des Gefertigten vom 26. November 1907, Z. 1447/1 des Anhanges I zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses ersichtlich, der Landesausschuß pflegen, es ist aber bis heute nicht zustande gekommen, wiewohl die Angelegenheit wichtig genug ist.»

Die Gefertigten stellen demnach folgende Anfragen, und zwar:

«1. Ist Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern gewillt, den Auftrag zu geben, daß der die Förderung der Vermarkung betreffende Akt,

wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, ungesäumt an das kompetente k. k. Finanzministerium geleitet wird, und

2. ist Seine Exzellenz der Herr Finanzminister geneigt, die k. k. niederösterreichische Finanzlandesdirektion zu beauftragen, wegen zweckdienlicher Verwendung des zur Förderung der Vermarktung anlässlich der Neuvermessung vom niederösterreichischen Landtage bewilligten Geldbetrages jährlicher 5000 K zur Anschaffung von Grenzsteinen unverzüglich mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das erforderliche Einvernehmen zu pflegen?»
Wien, 15. April 1910.

Viktor Silberer, Kemetter, Gratz, Grim, Guggenberg, P. Unterkircher, Frick, Jos. Damm, Miklas, Bauchinger, R. Gruber, L. Diwald, Jedek, Rienössl, Dr. A. Gessmann, Zeiner, J. Sturm, Bielohlawek, H. Schmid, Alf. Schmid, Dr. Josef v. Baechlé, Stöckler, Mayr, J. Wohlmeyer, Axmann, L. Kunschak, Heilinger, Steiner, Höher, Franz Budig, Withalm, Siegele, Wille, Walcher, Eisenhut, Lechner, Dr. Scheicher, Niedrist, Zach, F. Huber (Niederösterr.)

Kleine Mitteilungen.

Astronom Dr. J. G. Galle †. Kürzlich verstarb in Potsdam im Alter von 98 Jahren der älteste Vertreter der deutschen Wissenschaft, der Astronom Professor Dr. Johann Gottfried Galle. Er stammte aus Papsthaus bei Gräfenhainichen und war, bevor er als Hilfsarbeiter bei der Berliner Sternwarte eintrat, Gymnasiallehrer am Friedrichsgymnasium in Berlin. Am 23. September 1846 glückte es ihm, den von dem französischen Astronom Leverrier durch Rechnung bestimmten Planeten Neptun nahe der berechneten Stelle aufzufinden. Seine bescheidene Berliner Stellung vertauschte er 1851 mit der eines Direktors der Sternwarte und Professors der Astronomie an der Universität in Breslau, wo er, zuletzt als geheimer Regierungsrat, bis 1897 blieb. In diesem Jahre trat er in den Ruhestand und lebte seitdem in völliger Zurückgezogenheit in Potsdam.

Der Besuch unserer Universitäten. Man sieht alljährlich mit gespanntem Interesse den statistischen Mitteilungen entgegen, die ziffernmäßigen Bericht erstatten über die Frequenz unserer Universitäten, die sich ja ständig in aufsteigender Linie bewegt. Nun liegen die Nachweise über das Sommersemester 1910 vor und sie zeigen uns den Stand vom 31. Mai d. J.

Die Gesamtfrequenz aller acht Universitäten Oesterreichs hat sich neuerlich um 2036 Hörer gehoben, das sind beinahe 9 Prozent des vorjährigen Gesamtstandes. Und doch kann man noch lange nicht in die allbeliebte Phrase einstimmen, daß sich zu viele junge Leute zum Hochschulstudium drängen. Oesterreich (Zisleithanien) zählt heute rund 27 Millionen Einwohner, es hat aber noch immer nicht mehr als 24.986 Universitätshörer. Auf eine Million Seelen kommen also keine tausend! Wenn man überdies bedenkt, daß ein erheblicher Prozentsatz unserer Universitätsstudenten aus Ausländern besteht, so verschiebt sich das Bild noch weiter abwärts. Wenn man aber gleichwohl die Empfindung hat, daß wir an einem Ueberschuß von höher gebildeten Menschen leiden, so müssen die Gründe dieser Erscheinung wo anders zu suchen sein Jedenfalls steigt die studentische Flut mit jedem Semester. Während die Zunahme im Jahre 1908 nur 1209 Hörer betrug, erhob sie sich heuer um 2036.

Im Wachsen ist auch die Beteiligung des weiblichen Elements an den höheren Studien. Ja man kann den Zufluß von dieser Seite als einen ganz enormen bezeichnen, denn er hob sich heuer an der Wiener Universität um 22 Prozent, er ist in